



Vorlage

Datum: 24.03.2015
Vorlage FB III/2732/2015

TOP	Betreff Widmungsangelegenheiten der Verbindungswege Heidenstraße
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Bauen und Verkehr empfiehlt / der Rat beschließt die Widmung der Verbindungswege zwischen Heidenstraße und Bachstraße sowie zwischen Heidenstraße und Ringstraße als Gemeindestraßen gemäß § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 StrWG NRW. Die Verbindungswege werden nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 StrWG NRW als fußläufige Verbindungen eingestuft.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	14.04.2015	öffentlich
Rat	11.05.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Die Verbindungswege zwischen Heidenstraße und Bachstraße sowie zwischen Heidenstraße und Ringstraße werden seit vielen Jahren von der Öffentlichkeit als Verkehrsflächen genutzt, allerdings wurden sie bislang nicht öffentlich gewidmet.

Aus diesem Grund sollen die beiden Verkehrsflächen gemäß § 6 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Dadurch erhalten sie die Eigenschaften von öffentlichen Straßen und Wegen.

Im beigefügten Lageplan sind die zu widmenden Wegeverbindungen farblich dargestellt. Die Widmung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem Lageplan gekennzeichneten Flächen.

Nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 StrWG NRW werden die Verkehrsflächen als Gemeindestraßen gewidmet. Die Verbindungswege werden gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 2 StrWG NRW als fußläufige Verbindungen eingestuft.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kennntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

Lageplan der zu widmenden Verkehrsflächen